

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren; Öffentliche Bekanntmachung (Landguth Heimtiernahrung GmbH, Ihlow/Riepe – Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Ems-Jade-Kanal)

Bek. d. NLWKN v. 16.04.2025 – GB6.62011-604-001-4245/2023 –

Die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH, Benzstraße 1, 26632 Ihlow/Riepe, hat am 18.11.2024, zuletzt ergänzt am 03.04.2025, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12 und 57 WHG i. V. m. § 2 IZÜV zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Ems-Jade-Kanal beantragt.

Die beantragte Gewässerbenutzung ist durch die Erhöhung der Produktionskapazität der Landguth Heimtiernahrung GmbH zur Herstellung von Futtermittelkonserven und den damit verbundenen Neubau und Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage im Gewerbegebiet Riepe-Leegmoor erforderlich.

Gegenstand des vorliegenden Erlaubnisanspruches ist die Einleitung von gereinigtem Abwasser (bestehend aus betrieblichem Abwasser und Niederschlagswasser) bis zu einer Höhe von 150 m³/h bzw. 2 365 m³/d bzw. 577 100 m³/a in den Ems-Jade-Kanal. Das betriebliche Abwasser umfasst Autoklavenwasser, Reinigungswasser, Abwasser aus Kühlsystemen, der Prozessdampferzeugung und Wasseraufbereitung. Das Niederschlagswasser stammt von verunreinigten Funktionsflächen der geplanten Betriebskläranlage.

Mit der Einleitung soll nach Angaben der Antragstellerin unmittelbar nach Abschluss der Errichtungsarbeiten für die eigenständige Betriebskläranlage im 3. oder 4. Quartal 2026 begonnen werden.

Die Einleitungsstelle mit den ETRS89/UTM32N-Koordinaten Ost: 388 578,678, Nord: 5 918 339,923 befindet sich im Ems-Jade-Kanal ca. 13 m westlich der Ems-Jade-Brücke „Zum Mittelhaus“ am linken Ufer.

Einzelheiten zur beantragten Einleitung können den ausgelegten Antragsunterlagen entnommen werden.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und die Entscheidung über den gestellten Antrag ist gemäß § 1 Nr. 1 ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem NLWKN als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit u. a. folgende Fachgutachten und Konzepte vor:

- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), AquaEcology,
- Stellungnahme zur Relevanz der Einleitung in Bezug auf Anhang 31, Abwasserverordnung, AquaEcology,
- Überwachungskonzept: Probenahmestrategie, AquaEcology.

Zudem hat die Antragstellerin eine technische Beschreibung der geplanten Betriebskläranlage, die nicht Gegenstand dieses Erlaubnisverfahrens ist, vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG erfolgt die Auslegung des Antrages und der Unterlagen durch Veröffentlichung im Internet.

Der Antrag mit Unterlagen kann daher in der Zeit

vom 24.04. bis zum 23.05.2025 (jeweils einschließlich)

auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/aktuelle-zulassungsverfahren> eingesehen werden.

Zusätzlich wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür liegt eine Papieraufbereitung des Antrages mit Unterlagen während des o. g. Zeitraumes in der

Gemeinde Ihlow, Rathaus, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 014,

montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Außerhalb der vorgenannten Dienststunden kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929 89-302 oder 04929 89-317 erfolgen.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 24.04. bis 23.06.2025 (jeweils einschließlich)**, Einwendungen gegen den Antrag schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Erlaubnisbehörde.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf

Mittwoch, den 16.07.2025, ab 10.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ihlow (Raum 104),

Alte Wieke 6,

26632 Ihlow.

Sollte die Erörterung am 16.07.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der NLWKN unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Falls ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der o. g. Internetseite des NLWKN eingesehen werden.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).
- b) Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln (§ 15 der 9. BImSchV).

- c) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- d) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

- e) Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Artikel 6 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzzinformatio nsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ (siehe Startseite unten). Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978/Erklaerung_gemaess_Art.13_und_14_Datenschutzgrundverordnung_im_Rahmen_von_wasserrechtlichen_Zulassungsverfahren.pdf

Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.

Rechtsgrundlagen

– WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

– IZÜV

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

– BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

– 9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

– DSGVO

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 – 88)

– NDSG

Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) Vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66 - VORIS 20600 -), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)